

Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG · Postfach 16 · 74633 Kupferzell

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt
Allee 17
74653 Künzelsau

Kontakt: Martin Weiß
E-Mail: weiss@paul-kleinknecht.de
Tel.: 07944 9198-10
Fax: 07944 9198-56

Datum: Kupferzell, den 15.04.2026

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs in Kupferzell auf den Flst. 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell um ca. 15,6 ha in nordöstliche Richtung (Az.: 50.5/699.1-2021-0001/ab)

Hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den o.g. Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG betreffend die Erweiterung unseres Steinbruchbetriebs in Kupferzell-Rüblingen.

Hiermit beantragen wir, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung anzuordnen, weil hieran sowohl ein besonderes öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes Interesse der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin besteht. Es wird gebeten, die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verbinden.

Begründung:

Die in dem Änderungsgenehmigungsverfahren betreffend die Steinbrucherweiterung gemäß § 10 BImSchG und der 9. BImSchV erforderlichen Verfahrensschritte sind mit dem Ende der Äußerungsfrist im Verfahren der Online-Konsultation am 07.04.2026 abgeschlossen. Der Änderungsgenehmigungsantrag ist damit entscheidungsreif.

Im Rahmen der erfolgten Behördenbeteiligung hat keine der beteiligten Fachbehörden fachrechtliche Bedenken gegen das Erweiterungsvorhaben geäußert. Rechtsbehelfe Dritter sind nach Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung gleichwohl nicht gänzlich auszuschließen. Mit der Realisierung des Vorhabens kann vor dem Hintergrund der regelmäßigen Verfahrenslaufzeiten nicht bis zum Abschluss

Verwaltung
Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt
Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk
Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944 9198-24

Bankverbindung
Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094
IBAN: DE10 6225 1550 0001 4310 94
BIC: SOLADES1KUN

eines Rechtsbehelfsverfahrens abgewartet werden. Besondere öffentliche Interessen und die ein etwaiges Aussetzungsinteresse ebenfalls überwiegenden privaten Interessen der Vorhabenträgerin Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG erfordern vielmehr die sofortige Vollziehbarkeit der beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Aus diesem Grund wird hiermit beantragt, die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen und die Anordnung mit der Genehmigungsentscheidung in dem zu erteilenden Änderungsgenehmigungsbescheid zu verbinden.

I. Besonderes öffentliches Interesse

Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs am Standort Kupferzell-Rüblingen liegt nicht nur im Interesse der Vorhabenträgerin Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG. An dem beantragten Sofortvollzug besteht vielmehr auch ein besonderes Interesse der Allgemeinheit.

Das Erweiterungsvorhaben ist Voraussetzung für die Fortführung des Steinbruchbetriebs am Standort Rüblingen. Damit die Rohstoffgewinnung nach der zum Jahresende 2026 absehbaren Erschöpfung der Abbauf Flächen auf dem bestehenden Steinbruchgelände fortgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass die zu erteilende Änderungsgenehmigung vollziehbar ist. Ohne die beantragte Sofortvollzugsanordnung ist die Vollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung nach Erschöpfung der Rohstoffreserven des bestehenden Steinbruchs nicht gewährleistet. Eine Aussetzung der Vollziehung infolge der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Drittrechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO liefe den öffentlichen Interessen diametral zuwider.

Nur der unterbrechungsfreie Weiterbetrieb des Steinbruchs, der die Nutzung der Erweiterungsflächen spätestens zum Jahresende 2026 voraussetzt, gewährleistet die langfristige Sicherung des Steinbruchstandorts und damit der entsprechenden Arbeitsplätze in der Region ebenso wie Gewerbesteuererinnahmen der Standortgemeinde Kupferzell. Müsste mit der Umsetzung des Erweiterungsvorhabens bis zum Abschluss eines Widerspruchs- und ggf. anschließenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens – und damit unter Umständen mehrere Jahre – abgewartet werden, wären die Arbeitsplätze im Steinbruch massiv gefährdet und hätte dies zudem erhebliche Steuereinbußen für die Gemeinde Kupferzell zur Folge.

Abgesehen davon ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch deswegen im öffentlichen Interesse unumgänglich, weil die Rohstoffversorgung der Region und darüber hinaus ansonsten nach der Erschöpfung der Abbauf Flächen des bestehenden Steinbruchbetriebs zum Jahresende nicht gewährleistet werden könnte. Es wären vielmehr erhebliche Engpässe in der Rohstoffversorgung zu erwarten, die mit den öffentlichen Interessen nicht zu vereinbaren wären. In diesem Zusammenhang ist die Systemrelevanz einer funktionierenden Steine-Erden-Branche und einer bedarfsgerechten Versorgung der Öffentlichkeit mit Rohstoffen besonders zu berücksichtigen. Diese besteht insbesondere mit Blick auf die für den Bau und Erhalt kritischer Infrastrukturen notwendige Versorgung mit Rohstoffen. Bei einem Ausfall von Rohstofflieferungen aus dem Steinbruch Rüblingen könnten entsprechende Baustellen, aber auch andere im öffentlichen Interesse liegenden Bauvorhaben nicht mehr beliefert werden. Insbesondere könnte ein Ausfall des Steinbruchs Rüblingen nicht durch andere Betriebe aufgefangen werden. Diese wären nicht in der Lage, die erforderlichen Rohstoffmengen abzudecken, die erforderlich wären, um einen solchen Ausfall zu kompensieren.

Verwaltung

Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt

Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk

Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944/9198-24

Bankverbindung

Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094

Die Notwendigkeit einer Gewährleistung der nahtlosen Fortführung der Rohstoffgewinnung am Standort Rüblingen entspricht zudem den Grundsätzen des geltenden Landesentwicklungsplans 2002. Danach ist die Versorgung des Landes mit Rohstoffen sicherzustellen und sind hierfür abbauwürdige Rohstoffe zu sichern (Plansätze 1.8 und 5.2.2). Der Sicherung nutzungswürdiger Rohstoffvorkommen kommt landesplanerisch eine besondere Bedeutung zu (Begründung zu Plansatz 1.8). Zur Sicherung der Bedürfnisse künftiger Generationen ist dabei u.a. verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Rohstoffvorkommen auch im Interesse künftiger Generationen langfristig offenbleibt (Plansatz 5.2.1). Die Aufgabe der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen als einer zentralen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung kann nur erfüllt werden, wenn der heimischen Rohstoffindustrie die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen (Begründung zu Plansatz 5.2.1).

Müsste der Steinbruchbetrieb in Rüblingen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der aufschiebenden Wirkung eines Drittrechtsbehelfs letztendlich aufgegeben werden, widerspräche dies den Interessen künftiger Generationen. Eine Beendigung der Rohstoffgewinnung im Steinbruch Rüblingen nach ausschließlicher Nutzung der noch genehmigten Restmengen zöge die Wiederverfüllung des aufgeschlossenen Steinbruches und den Rückbau des vorhandenen Schotterwerkes nach sich. Die Möglichkeit für eine wirtschaftliche Wiederaufnahme des Gewinnungsbetriebes wäre somit für zukünftige Generationen nicht mehr gegeben. Die den Gegenstand des Änderungsgenehmigungsantrags bildende Abbauerweiterung am Standort des vorhandenen Schotterwerks setzt den im Landesentwicklungsplan fixierten Vorrang der Nutzung bereits erschlossener Lagerstätten vor der Neuerschließung von Vorkommen um (siehe hierzu bereits die Ausführungen in der am 18.02.2026 fortgeschriebenen Raumordnungsstudie, Teil XII der Antragsunterlagen zur Änderungsgenehmigung, dort Seite 14).

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Bewertung des Regionalverbands Heilbronn-Franken in dessen Schreiben vom 09.12.2021, dass der Standort Kupferzell-Rüblingen ein bedeutender Bestandteil der regionalen Flächensicherung von abbauwürdigen Rohstoffvorkommen darstellt und damit maßgeblich zur Rohstoffversorgung in der Region Heilbronn Franken beiträgt. Dies findet seinen Ausdruck auch in der Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart vom 13.10.2025 und in der Flächennutzungsplanung des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene, die die Erweiterungsflächen als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausweist.

Die Fortführung des Steinbruchbetriebs setzt nach der Erschöpfung der Bestandsflächen voraus, dass ein Rohstoffabbau auf den Erweiterungsflächen erfolgen kann. Für eine fortlaufende Sicherung der Rohstoffversorgung ist hierfür auch in Anbetracht der Auftragslage Voraussetzung, dass mit dem Rohstoffabbau auf den Erweiterungsflächen nahtlos, d.h. spätestens zum Jahresende 2026 begonnen werden kann.

II. Überwiegende Interessen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG

Auch überwiegende Interessen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erfordern die Anordnung der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden Änderungsgenehmigung. Ohne das Entfallen der aufschiebenden Wirkung etwaiger Drittrechtsbehelfe müsste die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG für eine längere Zeit mit ganz erheblichen Einnahmeausfällen rechnen und könnte sie auch laufende Aufträge absehbar nicht vollständig erfüllen. Ihr würde mit dem Steinbruchbetrieb letztlich

Verwaltung

Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt

Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk

Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944/9198-24

Bankverbindung

Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094

ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen. Verbunden damit wäre die Notwendigkeit von Entlassungen und die damit die – ungeachtet der dem daneben entgegenstehenden öffentlichen Interessen –in Anbetracht der Situation auf dem Facharbeitsmarkt absehbare Schwierigkeit, selbst bei einer späteren Fortführung des Steinbruchbetriebs entsprechend geeignetes Fachpersonal wieder einstellen zu können. Es wäre vor diesem Hintergrund zumindest damit zu rechnen, dass die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Abbaukapazitäten nicht schnell wieder aufgebaut und die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG ihre Stellung auf dem Markt unwiederbringlich verlieren würde. Hinter diesen absehbar existenzgefährdenden Folgen der aufschiebenden Wirkung eines Drittrechtsbehelfs müssen die mit einem solchen verbundenen Aussetzungsinteressen ersichtlich zurückstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Kleinknecht

GmbH & Co. KG
Schotter- und Splittwerke

Martin Weiß

Verwaltung

Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt

Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk

Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944/9198-24

Bankverbindung

Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094

Kommanditgesellschaft, Sitz Kupferzell, Registergericht Stuttgart HRA 580354

Persönlich haftende Gesellschafterin: Kleinknecht Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz Kupferzell, Registergericht Stuttgart HRB 580141, Steuer-Nr. 7605007248

Geschäftsführer: Dipl. Berging. Martin Weiß